

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz
IV B 14
Tel.: 9025 1363

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen –

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin
über die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festlegung der
Straßen I. und II. Ordnung im Land Berlin

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu
nehmen, dass die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und
Klimaschutz die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festlegung der Straßen I. und II. Ordnung
im Land Berlin**

Vom 24.02.2022

Auf Grund des § 27 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz in Abstimmung mit dem Bezirk Mitte von Berlin und im Benehmen mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen:

Artikel 1

Nach § 1 der Verordnung über die Festlegung der Straßen I. und II. Ordnung im Land Berlin vom 15. August 2007 (GVBl. S. 337) wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a
Besondere Festlegung für die Friedrichstraße

Abweichend zu den in der Anlage zu § 1 enthaltenen zeichnerischen Festlegungen ist die Friedrichstraße im Teilabschnitt zwischen der Leipziger Straße und der Reinhardtstraße von der Festlegung als Straße II. Ordnung ausgenommen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Mit der Verordnung über die Festlegung der Straßen I. und II. Ordnung im Land Berlin vom 15. August 2007 wurde der Landesstraßenplan, der dieser Verordnung als Anlage beigefügt ist, festgelegt.

Mit dem Straßenplan des Landes Berlin wird geregelt, für welche Straßen – im Falle eines Neubaus oder einer Änderung – ein landesrechtliches Planfeststellungsverfahren gemäß § 22 BerlStrG erforderlich werden könnte.

Grundlage der Festlegung der Straßen I. und II. soll - gemäß § 27 Abs. 1 des Berliner Straßengesetzes - das sich aus dem Flächennutzungsplan (FNP) ergebende übergeordnete Hauptverkehrsstraßennetz sein. Bei der Festlegung des Straßennetzes des Landesstraßenplans 2007 wurde dies berücksichtigt. Darüber hinaus wurden gegenüber dem FNP-Netz, das sich auf die längerfristige Planung bezieht, Ergänzungen um zusätzliche Straßenzüge mit großräumiger bzw. überbezirklicher Verkehrsbedeutung vorgenommen. Dies erfolgte auf der Grundlage der im Jahr 2007 im damals aktuellen Stadtentwicklungsplan Verkehr (StEP Verkehr) dargestellten übergeordneten Straßennetze für den Bestand 2005 und die Planung 2015.

Im o. g. StEP Verkehr sind die Hauptverkehrsstraßen entsprechend der Verkehrsbedeutung (großräumige, übergeordnete bzw. örtliche Straßenverbindung) in drei verschiedene Funktionsstufen eingeteilt (Stufe I, II bzw. III). Diese wurden um die Ergänzungsstraßen (Stufe IV) ergänzt. Die Einstufung gemäß StEP Verkehr stellte 2007 die Grundlage der Planung der Verkehrsabwicklung im Berliner Hauptverkehrsstraßennetz dar.

b) Einzelbegründung:

Zum Zeitpunkt der Festlegung der Straßen I. und II. Ordnung im Land Berlin und deren Darstellung im Landesstraßenplan war die Friedrichstraße gemäß StEP Verkehr „Mobil 2010“ von 2003 eine örtliche Straßenverbindung (Verbindungsfunktionsstufe III).

In den nachfolgenden Stadtentwicklungsplänen zum Verkehr war die Friedrichstraße dann im überwiegenden Teil als Ergänzungsstraße

(Verbindungsfunktionsstufe IV) bzw. nördlich des Reichstagufers als örtliche Straßenverbindung (Verbindungsfunktionsstufe III) eingestuft.

Der damaligen Verkehrsbedeutung entsprechend, wurde die Friedrichstraße zwischen der Leipziger Straße und dem Anschluss an die Chausseestraße als Straße II. Ordnung im Landesstraßenplan eingestuft.

Straßen II. Ordnung sind Straßen, die dem überbezirklichen Verkehr, dem Verkehr zwischen den Bezirken und den Nachbargemeinden Berlins oder dem Anschluss der Bezirke an Straßen I. Ordnung dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Die Einstufung der Friedrichstraße als Ergänzungsstraße im StEP Mobilität und Verkehr rechtfertigt grundsätzlich keine Einstufung als Straße II. Ordnung im Landesstraßenplan. Auch für den Abschnitt der Friedrichstraße nördlich des Reichstagufers besteht keine Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Einstufung der Straße II. Ordnung im Landesstraßenplan mehr, da auch hier die ursprünglich verfolgten verkehrlichen Ziele nicht mehr relevant sind.

Um den Netzzusammenhang der Straßen I. und II. Ordnung aufrecht zu erhalten, soll jedoch nur der Abschnitt der Friedrichstraße südlich der Reinhardtstraße bis zur Leipziger Straße im Landesstraßenplan von den zeichnerischen Festlegungen der Festlegung als Straße II. Ordnung ausgenommen werden.

Gemäß § 27 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes wird die für das Verkehrswesen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, in Abstimmung mit den Bezirken und im Benehmen mit der für die vorbereitende Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung die Straßen I. und II. Ordnung gemäß § 20 Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes festzulegen. Für die vorgesehene Änderung des Landesstraßenplans in Bezug auf einen Teilabschnitt der Friedrichstraße wurden daher bereits 2021 Stellungnahmen des Bezirks Mitte und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen eingeholt. Alle Beteiligten stimmen der geplanten Änderung des Landesstraßenplans zu.

B. Rechtsgrundlage

§ 27 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und / oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

D. Gesamtkosten

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Keine.
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 24. Februar 2022

Bettina Jarasch

Senatorin für
Umwelt, Mobilität Verbraucher- und Klimaschutz

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Alte Fassung

Auf Grund des § 27 Abs. 1 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 7. Juni 2007 (GVBl. S. 222) geändert worden ist, wird in Abstimmung mit den Bezirken verordnet:

§ 1

Festlegung der Straßen I. und II. Ordnung

Die Straßen I. und II. Ordnung gemäß § 20 Nr. 1 und 2 des Berliner Straßengesetzes werden entsprechend dem als Anlage beigefügten Straßenplan des Landes Berlin festgelegt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz und
Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Neue Fassung

Auf Grund des § 27 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz in Abstimmung mit dem Bezirk Mitte von Berlin und im Benehmen mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen:

Artikel 1

§ 1

Festlegung der Straßen I. und II. Ordnung
Die Straßen I. und II. Ordnung gemäß § 20 Nr. 1 und 2 des Berliner Straßengesetzes werden entsprechend dem als Anlage beigefügten Straßenplan des Landes Berlin festgelegt.

„§ 1a

Besondere Festlegung für die Friedrichstraße
Abweichend zu den in der Anlage zu § 1 enthaltenen zeichnerischen Festlegungen wird die Friedrichstraße im Teilabschnitt zwischen der Leipziger Straße und der Reinhardtstraße von der Festlegung als Straße II. Ordnung ausgenommen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

§ 20 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung straßenrechtlicher Bestimmungen insbesondere im Hinblick auf das gewerbliche Anbieten von Mietfahrzeugen vom 27. September 2021:

„Die öffentlichen Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung wie folgt eingeteilt:

1. Straßen I. Ordnung sind Straßen, die untereinander oder zusammen mit Bundesfernstraßen überwiegend dem großräumigen Verkehr, das heißt dem Fernverkehr oder Regionalverkehr, dienen oder zu dienen bestimmt sind,
2. Straßen II. Ordnung sind Straßen, die dem überbezirklichen Verkehr, dem Verkehr zwischen den Bezirken und den Nachbargemeinden Berlins oder dem Anschluss der Bezirke an Straßen I. Ordnung dienen oder zu dienen bestimmt sind,
3. sonstige öffentliche Straßen sind alle weiteren, dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen.“

§ 27 Abs. 1 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung straßenrechtlicher Bestimmungen insbesondere im Hinblick auf das gewerbliche Anbieten von Mietfahrzeugen vom 27. September 2021:

„Die für das Verkehrswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, in Abstimmung mit den Bezirken und im Benehmen mit der für die vorbereitende Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung die Straßen I. und II. Ordnung gemäß § 20 Nr. 1 und 2 festzulegen. Grundlage der Festlegung soll das sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende übergeordnete Hauptverkehrsstraßennetz sein.“